

Hygienekonzept ab dem 01.12.2020

1. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung
 2. Handdesinfektion
 3. Abstandsregeln
 4. Belüftung der Räume
 5. Kohortenbildung
 6. Pausenregelungen
 7. Mensanutzung
 8. Toilettennutzung
 9. Risikopatienten
 10. Verhalten im Infektions-, Verdachtsfall
 11. Schulsport
 12. Musikunterricht
 13. Außerschulischer Unterricht, Praktika, Veranstaltungen
-

1. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung

- a. Im Schulgebäude ist für alle Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- b. Im Unterricht sind Schüler/innen der Jahrgänge 5 und 6 von der Maskenpflicht befreit.
- c. Auf dem Schulhof besteht Maskenpflicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Wir streben bei Einsicht und Mitwirkung aller Beteiligten an, dass in den Pausen der Abstand gewahrt wird und die Maskenpflicht entfällt.
- d. Im Sportunterricht ist das Tragen von Mund-, Nasenbedeckungen nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im öffentlichen Raum nicht nur behördlich verpflichtend. Es ist vor allem Ausdruck unseres gegenseitigen Respekts und des eigenen Verantwortungsgefühls.

2. Handdesinfektion

- a. Beim Betreten der Schule ist die Desinfektion der Hände verpflichtend durchzuführen.
- b. Während des Schulbetriebes ist gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife hinreichend. Dies ist mehrfach täglich durchzuführen, insbesondere nach Kontakt mit anderen Personen und selbstverständlich nach der Toilettennutzung. Alle Räume sind entsprechend mit Papierhandtüchern und Seife ausgestattet.
- c. Im Schulhaus sind 5 Handdesinfektionsspender verteilt, die individuell genutzt werden sollen.

- d. Die Ausgabe von Desinfektionsmitteln an Schüler/innen hat nur im Ausnahmefall (Kontamination mit Körperflüssigkeiten Dritter) unter Aufsicht zu erfolgen.

3. Abstandsregeln

- a. Der Abstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten.
- b. Ist dies nicht möglich, gilt Maskenpflicht (Siehe 1.).
- c. Die Abstandsregeln sind insbesondere in folgenden Situationen zu beachten:
 - Haupteingang zur Schule
 - Mensa
 - Schulhof
 - Veranstaltungen in der Mensa/im Schulgebäude
 - Im Sportunterricht, soweit es möglich ist
- d. Die Niesetikette ist einzuhalten (Ellenbeuge). Körperkontakt oder die Nutzung gemeinsamer Gegenstände ist zu vermeiden (Trinkbecher etc.)
- e. Entgegen dem Einraumprinzip ist die Nutzung der Fachkabinette zwingend notwendig (Informatik, Chemie, Biologie, Physik, Kunst, Musik). Hier obliegt es jedem/r Schüler/in selbst, die Tischplatte/Stuhl vor Benutzung mit bereitstehenden Mitteln (Feucht-Tücher, Spülmittel + Wasser/Lappen oder Desinfektionsmittel) zu reinigen.

4. Belüftung der Räume

- a. Die Lehrkräfte tragen gemeinsam dafür Sorge, dass alle Unterrichtsräume täglich bis spätestens um 7.00 Uhr aufgeschlossen und für die Lernenden nutzbar sind. Somit soll Gruppenansammlungen von Schüler/innen in den Fluren entgegengewirkt werden. Damit ist der **Dienstbeginn um 7.00 Uhr** verbindlich.
- b. Die seit Oktober 2020 funktionsfähige Zwangsbelüftung gewährleistet in allen Unterrichtsräumen, dass die Raumluft mindestens 3 x/Stunde ausgetauscht wird. Damit wird den Belüftungsvorgaben des Hygiene-Rahmenplanes der Landesregierung vom 05.11.2020 hinreichend Rechnung getragen. Dies schließt individuelle Entscheidungen, die Fenster zu öffnen, nicht aus.

5. Kohortenbildung

Die Bildung von „Kohorten“ ist durch das Bildungsministerium zwingend vorgeschrieben. Kohorten sind in diesem Kontext Schüler/innengruppen, die sich gemeinsam, von anderen abgegrenzt, in der Schule bewegen und gemeinsam lernen.

Dies ermöglicht, dass im Infektionsfall nur die betreffende Kohorte, nicht die gesamte Schülerschaft unter Quarantäne gestellt werden muss.

Schulorganisatorisch sinnhaft und umsetzbar ist die Kohortenbildung auf Jahrgangsebene. So gibt es 8 Kohorten, deren räumliche Trennung zwingend umzusetzen ist.

Problematisch ist, dass die wechselnden Lehrkräfte die Kohortenisolation regelmäßig durchbrechen müssen um zu unterrichten. Hieraus ergibt sich Punkt 1e.

- a. Alle Lernenden achten eigenverantwortlich darauf, dass sie nur Kontakt mit Schüler/innen ihrer Kohorte haben.
- b. Den Kohorten werden für die Pausen feste Areale für den Aufenthalt zugewiesen.
- c. Das Aufeinandertreffen im Schulgebäude ist nicht zu verhindern. Daraus ergibt sich die Maskenpflicht im Schulgebäude.
- d. Die Mitglieder der einzelnen Kohorten werden erfasst und dem Gesundheitsamt pflichtgemäß gemeldet.

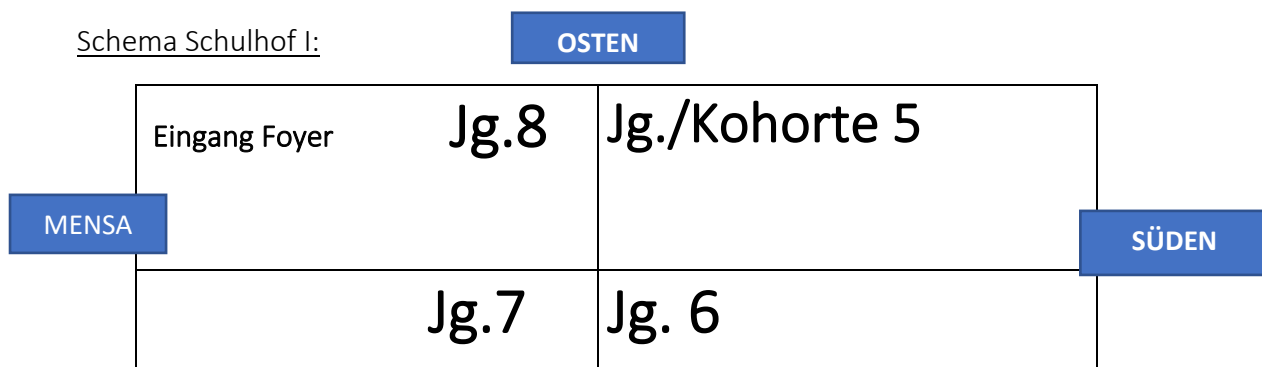
6. Pausenregelung

Die Maskenpflicht und die Zuweisung fester Aufenthaltsareale wurde zuvor bereits erläutert.

Zuweisung der Pausenareale:

Kohorte	Jahrgang	Aufenthaltsort in den Pausen
5	5	Hof I
6	6	Hof I
7	7	Hof I
8	8	Hof I
9	9	Hof II - rechts
10	10	Hof II - links
11	11	Harnisch Schule – links//KJF – vor Haupteingang links
12	12	Harnisch Schule – rechts//KJF vor Haupteingang rechts

Schema Schulhof I:



Das Verlassen des Schulgeländes ist Schüler/innen der 5. -10. Klassen gemäß Hausordnung nicht gestattet. Dieses Verbot erhält durch den Infektionsschutz eine erweiterte Bedeutung. Bei Verstößen werden die Eltern und das Gesundheitsamt zur weiteren Veranlassung informiert.

Die zur Aufsicht eingeteilten Lehrkräfte sichern die Umsetzung der Pausenregelungen aktiv.

Bei Regen verbleiben die Schüler/innen unter Aufsicht der Lehrkraft des gerade beendeten Unterrichts in ihrem Unterrichtsraum.

Die in den Fluren eingesetzten Lehrkräfte unterstützen nach Kontrolle der Flure die Aufsichtsführenden im Foyer der Schule.

Generell gilt in den Fluren und auf allen Treppen ein „**Rechtsgehgebot**“.

7. Mensanutzung

Die Nutzung der Mensa unterliegt a) der Pflicht der Isolierung der Kohorten, b) der Einhaltung des Abstandsgebots von 1, 5 Metern. Der Zugang zur Mensa ist ausschließlich Teilnehmer/innen der Mittagsversorgung („Telleressen“) erlaubt.

- a) Essenpause 10.35 Uhr -> Jahrgang 5/6

Die Klassen 5 beenden den Unterricht um 10.25 und gehen sofort zur Mensa. Die Klasse 6 empfängt das Essen ab 10.40 Uhr. Lehrkräfte in Klasse 6 beginnen den Unterricht im III. Block mit pädagogischem Augenmaß.

Die Mensa wird in 2 Areale geteilt, so dass jeder Kohorte ein Areal zugewiesen werden kann.

Das Betreten/Verlassen der Mensa erfolgt ausnahmslos unter Anlegen der Atemschutzmaske.

- b) Essenpause 12.30 Uhr -> Jg. 7-12

Die Klassen 7 beenden den Unterricht um 12.20 Uhr und gehen sofort zur Mensa.

Die Klassen 8 empfangen das Essen ab 12.35 Uhr.

SuS der Klassen 8 -12 nutzen die Mensa ab 12.40 Uhr. Sie nehmen ihre Mahlzeiten an Einzeltischen allein bzw. Mitgliedern des gleichen Jahrgangs ein.

- c) Der Kiosk-Betrieb bleibt bis auf Widerruf eingestellt.

Die Regelungen werden gemäß den Anmeldezahlen zur Essensteilnahme angepasst (Rücksprache mit SODEXO).

In der Mensa hängt wochenaktuell eine Liste der Essensteilnehmer aus.

8. Toilettennutzung

- a) Die Abstandsregel von 1,5m ist einzuhalten.
- b) Betreten der Toiletten nur mit Mundschutzmaske.
- c) Die mittleren Waschbecken bzw. jedes 2. Urinal werden gesperrt.
- d) Händewaschen nach dem Toilettengang ist geboten und verpflichtend.

Die Toiletten sind kein Aufenthaltsraum; die Hausordnung gilt vollumfänglich.

9. Risikopatienten

- a) ...sind von dem Präsenzunterricht nicht befreit.
- b) ... erwirken eine Freistellung ausschließlich über ein betriebsärztliches Attest.
- c) Im Falle einer betriebsärztlichen Freistellung vom Präsenzunterricht werden betroffenen Kollegen/innen Tätigkeiten von der Schulleitung zugewiesen. Alle Tätigkeiten sind von der Lehrkraft eigenständig zu dokumentieren und jeweils freitags der Schulleitung zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- d) Risikopatienten mit ärztlichem Nachweis (nicht zwingend Betriebsarzt) haben Anspruch auf FFP2-Masken, die durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden.

10. Verhalten im Infektions-, Verdachtsfall

- a. SuS mit Covid 19 –Symptomen sind zu isolieren, die Eltern sind zu informieren; um ihre Kinder abzuholen (kein ÖPNV).
- b. Kollegen/innen mit Symptomen verlassen die Schule unverzüglich. Ein Betreten der Schule bedarf des Nachweises eines negativen Testergebnisses auf Covid 19 **oder einer häuslichen Quarantäne von 7 Tagen, wobei die letzten beiden Tage der Quarantäne symptomfrei verlaufen müssen.**
- c. Im Quarantänefall darf die Schule nicht betreten werden, die Dienstpflicht besteht fort. Die Unterrichtsverpflichtungen werden stundengenau als Distanz-Unterrichtseinheiten gehalten. Wird das Arbeitsvermögen damit nicht ausgeschöpft, sind diese Kollegen/innen mit anderen schulischen Aufgaben zu betrauen. Die Dokumentationspflicht entspricht 9 c.
- d. Treten bei Schüler/innen im Verlauf des Vormittags in der Schule Covid 19-typische Symptome auf, werden betroffene Schüler/innen isoliert, Fieber gemessen und die Eltern kontaktiert. Im Fall einer Körpertemperatur von $\geq 37,5$ Grad Celsius ist das

Verlassen der Schule unabdingbar. Das Kind ist in Verantwortung der Sorgeberechtigten einem Arzt vorzustellen. Ohne Fieber ist in Rücksprache mit den Eltern (Ursachen ergründen: Allergien etc.) das weitere Vorgehen zu beraten. Die letztendliche Entscheidung liegt bei der Schulleitung. Sollte ein Verbleib in der Schule bestimmt werden, ist durchgängig (auch im Unterricht) eine Mund-, Nasenbedeckung zu tragen.

11. Schulsport

- a. Schulsport ist unter Abweichung vom Mindestabstandsgebot (1,5 m) zulässig, soweit der Unterricht nicht anders zu organisieren ist.
- b. Kontaktsportarten sollten, soweit dies möglich ist, vermieden werden.

12. Musikunterricht

Das Singen und das Spielen von Blasinstrumenten sind im Musikunterricht nicht zulässig. In einer Einzelunterrichtssituation entfällt dieses Verbot bei Wahrung des Mindestabstandes von 3 Metern.

13. Außerunterrichtliche Veranstaltungen, Wettbewerbe

- a. Veranstaltungen wie Klassen-, Schulfeste, Konzerte, Wandertage, Schulfahrten, Wettbewerbe etc. sind nicht zulässig.
- b. Per Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen sind unter Wahrung strenger Hygienevorschriften zulässig.

01.12..2020, Koslowski (Schulleiter)